

Ort: Siegbach
 Ortsteil: E. Neumarkt
 Plan Nr.: An Bracht Nr. 2
 genehmigt am: 18.7.1974
 Bekanntm. of. geschl. am:

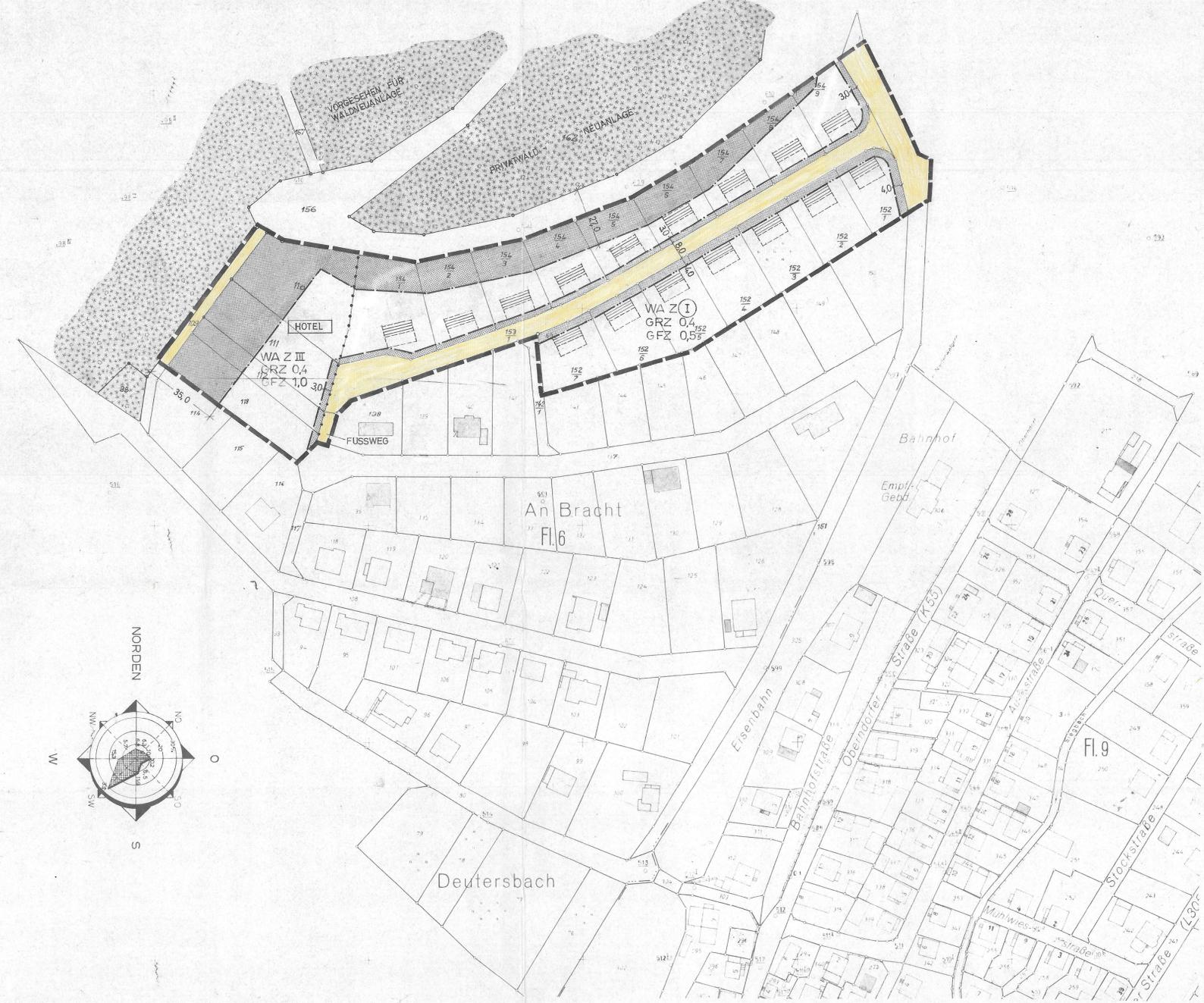
BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE SIEGBACH-EISEMROTH / DILLKREIS
 "AN BRACHT NR. 2"

MASSTAB 1 : 1000 FLUR 6

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

-  DIE EINGETRAGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST, IM ÜBRIGEN SIND SIE UNVERBINDLICH.
-  EINGESCHOSSIGE BAUWEISE OHNE DREMPPEL DACHNEIGUNG BIS 35°
-  EINGESCHOSSIG - DREMPPEL ZULÄSSIG SATTELDACH DACHNEIGUNG VON 30° BIS 55°
-  FÜR ZWEIGESCHOSSIGE VORHABEN WIRD EIN SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FESTGELEGT EIN KNIESTOCK IST NICHT ZULÄSSIG DAS KELLERGEWÖLBE MUSS BIS MIND 0,80 M UNTER OK ERD-GESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN. BEI EINGESCHOSSIGEN VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 55° VORGESCHRIEBEN EIN KNIESTOCK BIS ZU 0,80 M HOHE IST ZULÄSSIG.
- WA Z I** ALLGEMEINES WOHNGEBIET EINGESCHOSSIG - ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5
- WA Z III** ALLGEMEINES WOHNGEBIET DREI-GESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,0
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
-  FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
-  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
-  DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.
- 600 QM** MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
-  WALDBESTAND



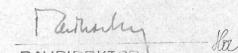
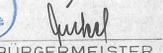
ES WIRD BESCHWEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

DILLENBURG, DEN 15.3.1973
 KATASTERAMT
 Neff
 Vermessungsrat

AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

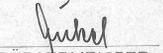
BEARBEITET:
 AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE SIEGBACH DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT

DILLENBURG / SIEGBACH DEN 29.9.1972

 BAUDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER

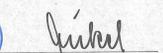
OFFENLEGUNGSVERMERK:
 NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 2.4.1974 BIS 2.5.1974

SIEGBACH DEN 31.5.1974

 BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSVERMERK:
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 30.5.1974

SIEGBACH DEN 31.5.1974

 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:


 Genehmigt
 vom 18. Juli 1974
 Nr. 3-61 d. 04
 18. Juli 1974
 Der Bürgermeister: resident
 im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE VOM 19 IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 19 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 19 BIS 19) BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 19 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DEN 19

BÜRGERMEISTER